

Täterschaft und Teilnahme I (Grundlagen)

I. Grundüberlegung

Die Frage nach Täterschaft und Teilnahme stellt sich immer (nur) dann, wenn an der Verwirklichung eines Tatbestandes mehrere Personen beteiligt sind (Kühl AT 20/1). Täterschaft ist tatbestandsbezogen; daher ist es aber strukturell (beim vollendeten Delikt) stets eine Frage des obj. Tatbestandes. Durch die Ausgestaltung einzelner Tatbestände des BT erfolgt eine Begrenzung auf bestimmte Personen als Täter; andere können dann nur Teilnehmer sein. Dies gilt für

- Sonderdelikte (zB Amtsdelikte, §§ 331, 332)
- Delikte, die eine bestimmte Pflicht voraussetzen („Pflichtdelikte“; zB § 266, 142)
- Delikte, die bestimmte subj. Vorgaben (Absichten) machen (zB §§ 242, 263)
- eigenhändige Delikte, die nur der selbst Handelnde begehen kann (zB § 153)

Unterschieden wird das **Einheitstätermodell** vom **Differenzierungsmodell**; während beim Einheitstätermodell jeder Täter der Straftat ist, der obj. zurechenbar einen Kausalbeitrag geleistet hat, unterscheidet das Differenzierungsmodell zwischen Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme). Im dt. Strafrecht gilt für Vorsatzdelikte das Differenzierungsmodell (§§ 25 ff.), für Fahrlässigkeitsdelikte und Ordnungswidrigkeiten (§ 14 OWiG) dagegen das Einheitstätermodell.

II. Gesetzliche Regelung

- §§ 25 ff. StGB (seit 1975)
- §§ 47 ff. RStGB idF. v. 15.5.1871

§ 47: Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§ 48 (1): Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

(2) ...

§ 49 (1): Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat.

(2) ...

III. Aufbau:

§ 212 lautet: „Wer einen Menschen tötet ...“ = „Wer *als Täter* einen Menschen tötet ...“ (Kühl, AT, 20/11); gemeint ist: „Wer *als unmittelbarer Täter* einen Menschen tötet ...“ – Daraus folgt, dass jede Abweichung von dieser Lesart einer „Strafbarkeit gem. § 212“ dargelegt werden muss; zB §§ 212, 25 I Alt. 2 (Totschlag in mittelbarer Täterschaft), §§ 212, 25 II (Totschlag in Mittäterschaft), §§ 212, 26 (Anstiftung zum Totschlag), §§ 212, 27 (Beihilfe zum Totschlag).

Hinweis: Eine abstrakte Vorprüfung, ob das untersuchte Verhalten des Betreffenden als Täterschaft oder bloße Teilnahme einzuordnen sein soll, ist unzulässig! Gleiches gilt für einen Wechsel der geprüften Beteiligungsform innerhalb der Prüfung eines Tatbestandes. Ist zweifelhaft, ob zB Täterschaft oder Beihilfe vorliegt, ist immer mit der Prüfung von Täterschaft - im Hinblick auf einen konkreten Tatbestand – zu beginnen; erst nach expliziter Verneinung einer täterschaftlicher Straftatbegehung ist neu mit Anstiftung bzw. Beihilfe zu beginnen. Anstiftung ist immer vor (auch psychi-

scher) Beihilfe zu prüfen, (Mit-)Täterschaft (auch mittelbare) immer sowohl vor Anstiftung als auch vor Beihilfe. Ist mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder auch nur psychische Beihilfe zu einem Totschlag nach dem SV denkbar, letzteres aber gegeben, wird wie folgt geprüft:

1. §§ 212, 25 I Alt. 2 (-)
2. §§ 212, 26 (-)
3. §§ 212, 27 (+)

IV. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

1. **Formal-objektive Theorie:** Täter nur ist hiernach nur, wer die tatbestandliche Ausführungshandlung selbst vornimmt. Diese ist heute jedenfalls von § 25 I 2. Alt. überholt und nicht mehr vertretbar.
2. **Extrem subjektive Theorie:** Täter ist hiernach, wer irgendeinen kausalen Tatbeitrag mit Täterwillen (*animus auctoris*) leistet, Teilnehmer, wer nur mit Teilnehmerwille (*animus socii*) handelt (so lange die Rspr.; vgl. *RGSt* 74, 84 [Badewannen-Fall]; *BGHSt* 18, 87 [Staschynski-Fall]; vgl. *Roxin*, in: LK, 11. Aufl. 1993, § 25 Rn. 14 ff., 30 ff.).
3. **Tatherrschaftslehre:** Maßgeblich für die Abgrenzung ist danach das Kriterium der Tatherrschaft, d. h. das vom Vorsatz getragene In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs (*LK-Roxin*, § 25 Rn. 34 ff.).
4. Heute geht **Rspr.** zwar immer noch von der **subjektiven Theorie** aus, **modifiziert** diese aber durch objektive (Tatherrschafts-)Kriterien (vgl. zB *BGHSt* 37, 289). Dabei können wesentliche Anhaltspunkte sein: der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung, die Ausarbeitung des Tatplans und die Tatherrschaft bzw. der Wille dazu.

Hinweis: Besondere Probleme ergeben sich bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt (vgl. nur *Heinrich*, AT, Rn. 1210 ff.); darauf wird aber erst bei den Unterlassungsdelikten eingegangen.

V. Fälle:

(1) *Meineid:* Der Freund F des Angeklagten A möchte, dass dessen Ehefrau E ihm wahrheitswidrig ein Alibi verschafft und dieses vor Gericht beschwört. Deswegen redet er ihr ein, ein Kinobesuch mit A, der in Wirklichkeit an einem anderen Tag stattgefunden hat, sei am Tattag erfolgt. E glaubt F und sagt vor Gericht unter Eid aus, sie sei am fraglichen Tag mit A im Kino gewesen. A wird daraufhin freigesprochen. Strafbarkeit von E und F gem. § 154 und § 258?

(2) *Badewannen-Fall* – *RGSt* 74, 84 (zu den kriminalpolitischen Hintergründen *Hartung*, JZ 1954, 430): Mutter M will ihr neugeborenes nichteheliches Kind in der Badewanne ertränken, ist aber durch die Geburt dazu zu geschwächt und bittet deshalb ihre Schwester S, die Tat für sie auszuführen, was S auch tut. Strafbarkeit von S und M? – Nach dem zur Tatzeit geltenden § 217 a. F. (Kindstötung) wäre die Tötung des eigenen nichtehelichen Kindes nur mit einer relativ kurzen Gefängnisstrafe zu ahnden, nach § 211 a. F. dagegen u.a. mit der Todesstrafe.

(3) *Einbruch:* A, B, C und D wollen einen Banktresor ausräumen. C ist der „Kopf“ der Gruppe und hat den Einbruch detailliert geplant, kann aber aufgrund einer Krankheit zur Tatzeit nicht vor Ort sein. D soll das Fluchtauto steuern und vor der Bank „Schmiere“ stehen, während A und B hineingehen; B soll den Tresor öffnen und A das Geld hinausragen. Dieses wollen sie sich zu viert „brüderlich“ teilen. Strafbarkeit von A, B, C und D, nachdem sie das geplante Geschehen „durchgezogen“ haben?